



Maximilian-Kolbe-Werk



**Wege der Versöhnung bereiten**

**Ihr Testament für einen guten Zweck**

**Maximilian-Kolbe-Werk**

Karlstraße 40 • 79104 Freiburg

Tel: 0761 / 200-348 • Fax: 0761 / 200-596

Email: [info@maximilian-kolbe-werk.de](mailto:info@maximilian-kolbe-werk.de)

Spendenkonto 30 34 900

Darlehenskasse Münster, BLZ: 400 602 65

IBAN: DE 18 4006 0265 0003 0349 00

BIC: GENODEM 1 DKM

# Mein letzter Wille...

Sichern Sie Leben und Hoffnung über den Tod hinaus

## Es ist sinnvoll, ein Testament zu machen

- Sie können sich in Ruhe überlegen, was mit Ihrem Vermögen geschehen und in wessen Hände es gehen soll. Ohne ein Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, auf die Sie keinen weiteren Einfluss nehmen können.
- Sie können Unklarheiten in der Familie vermeiden. Mit einem Testament können Sie sicherstellen, dass Ihrem Willen entsprochen wird, wenn Sie entsprechend vorsorgen.
- Sie können in Ihrem Testament Menschen und Organisationen berücksichtigen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen blieben. Damit können Sie die Menschen und Einrichtungen bedenken, die Ihnen am Herzen liegen.
- Sie können wohltätige Organisationen wie das Maximilian-Kolbe-Werk, deren Ziele Ihnen wichtig sind, über den Tod hinaus unterstützen. Dies ist möglich, indem Sie für das Maximilian-Kolbe-Werk ein Vermächtnis anordnen oder dieses als Erben oder Teilerben einsetzen. Sie ermöglichen damit langfristige Hilfe.

## Wie erstelle ich ein Testament?

Es gibt grundsätzlich zwei unterschiedliche Möglichkeiten, ein Testament zu erstellen. Sie können **ein privatschriftliches Testament** oder **ein notarielles Testament** verfassen.

## Das privatschriftliche Testament

Bei der Niederschrift dieses eigenhändigen Testaments müssen bestimmte Formvorschriften beachtet werden:

- Das gesamte Testament muss von Anfang bis Ende mit eigener Hand geschrieben sein. Weiter muss es zur Gültigkeit Ort, Datum

und Unterschrift (Vor- und Zuname) enthalten. Dokumente, die mit Schreibmaschine / Computer oder von einer anderen Person geschrieben sind, sind ungültig.

- Ehepaare dürfen ein gemeinschaftliches Testament machen. In dem Fall muss das von einem Ehepartner eigenhändig geschriebene Testament von beiden unterschrieben werden.
- Die Erben müssen klar benannt werden.
- Sie können das privatschriftliche Testament zu Hause aufbewahren, sollten aber einer Person Ihres Vertrauens mitteilen, wo es liegt. Gegen eine geringe Gebühr können Sie es auch bei einem Amtsgericht oder einem Notariat in Verwahrung geben.

## **Das notarielle Testament**

Das notarielle oder öffentliche Testament wird erstellt, indem Sie Ihren Letzten Willen mündlich gegenüber einem Notar erklären. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers eröffnet.

- Es bietet hohe Sicherheit, dass Ihre Verfügung rechtlich korrekt formuliert ist. Der Notar bezeugt zudem, dass der Erblasser bei klarem Verstand und somit testierfähig war, als er das Testament erstellen ließ.
- Nach der notariellen Beurkundung kann niemand das Testament anfechten.
- Die Kosten für einen späteren Erbscheinantrag und den Erbschein entfallen.

Die Notargebühr für die Beurkundung des Testaments richtet sich nach dem Wert des Vermögens. Bei einem Vermögenswert von 20.000 Euro beträgt die Gebühr etwa 85 Euro, bei einem Wert von 200.000 Euro sind mit rund 420 Euro zu rechnen. Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag verdoppeln sich die Gebühren. Für die amtliche Verwahrung ist noch einmal  $\frac{1}{4}$  dieser Gebühr zusätzlich zu entrichten.

## Wie ändere ich ein Testament?

Sie können ein Testament jederzeit ändern. Das privatschriftliche Testament wird vernichtet oder Sie erklären in einem neuen Testament, dass Sie frühere Testamente widerrufen.

Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn Sie es sich aus der amtlichen Verwahrung herausgeben lassen. Dazu ist persönliches Erscheinen erforderlich.

Ein von Ehepartnern gemeinschaftlich aufgesetztes Testament kann nur zu Lebzeiten beider Ehepartner geändert werden. Diese Änderung müssen beide gemeinsam vornehmen, oder sie muss in notariell beurkundeter Form erfolgen. Nach dem Tod eines der Ehepartner ist der überlebende Ehepartner an das gemeinschaftliche Testament gebunden.

## Wer kümmert sich um den Nachlass?

Die Verwaltung des Nachlasses ist Aufgabe der Erben. Sie sind dafür verantwortlich, dass allen Verfügungen des Erblassers entsprochen wird.

Es besteht die Möglichkeit, testamentarisch eine Person Ihres Vertrauens mit der Testamentsvollstreckung zu beauftragen. Diese sorgt dafür, den Nachlass zu verwalten und abzuwickeln, damit Ihr testamentarischer Wille ausgeführt wird.

## Befreiung von der Erbschaftssteuer

Testamentarische Verfügungen und Schenkungen zu Gunsten gemeinnütziger Organisationen wie dem Maximilian-Kolbe-Werk sind grundsätzlich von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie gern mit dem Maximilian-Kolbe-Werk Kontakt aufnehmen, Ansprechpartner ist Andrea Steinhart, Tel: 0761 / 200-754. Detailliertere Informationen zum Thema Testament finden Sie unter anderem in der Broschüre „**Erben und Vererben**“ des **Bundesministeriums der Justiz**. (Auf Anfrage kostenlos zu erhalten vom Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mohrenstraße 37 10117 Berlin; [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de))